



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.14 RRB 1900/2007</b>
Titel	<b>Polizeikaserne.</b>
Datum	22.11.1900
P.	640

[p. 640] Bei Aufstellung des Budgets pro 1901 ist unterlassen worden, einen Posten für Beheizung, Beleuchtung und Wasserzins der neuen Polizeikaserne aufzunehmen.

Wie es bei den Militär- und Schulgebäuden der Fall ist, wo die Militär- bzw. Erziehungsdirektion die Kosten für den Betrieb der betreffenden Gebäude (Beheizung, Beleuchtung, Wasserzins etc.) aus ihrem Budget bestreitet, so ist es auch wol hier daß die Justizdirektion für die ihr unterstellten Gebäude diese Summen in ihr Budget einsetzt. Wenn auch bis jetzt die Kosten für Beheizung, Beleuchtung und Wasserzins für die alte Polizeikaserne sowol als der Hauptwache durch die Direktion der öffentlichen Bauten bezahlt wurden, so war dies von jeher unrichtig und liegt es im Sinne eines geregelten Geschäftsganges, daß die neue Polizeikaserne bezüglich Auslagen für Betriebskosten (Beheizung, Beleuchtung, Wasserzins etc.) den übrigen Gebäuden gleich. gestellt werde.

Die Kosten für Beheizung, Beleuchtung und Wasserzins der Hauptwache sind noch im Budget der Baudirektion aufgenommen, bis die Hauptwache ihrem neuen Zwecke dienen, wird.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion  
beschließt der Regierungsrat:

I. Zuschrift an die Staatsrechnungsprüfungskommission.

Anlässlich der Aufstellung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1901 hat es der Regierungsrat unterlassen, einen Posten für die Beheizung, Beleuchtung und Wasserzins der neuen Polizeikaserne, die voraussichtlich auf 1. Januar 1901 bezogen werden kann, einzustellen. Nach der Aufstellung der Baudirektion sind in zu nehmen für Beheizung 5000 Fr., Beleuchtung 4000 Fr., Wasserzins 500 Fr., zusammen 9500 Fr.

Wir möchten Sie daher anmit ersuchen, in das Budget der Direktion der Justiz und Polizei einen neuen Titel III. C. d. 8 „Polizeikaserne, Beheizung, Beleuchtung, Wasserzins 9500 Fr.“ einzustellen. Herr Baudirektor Bleuler hält sich für allfällig weitere Auskünfte zu Ihrer Verfügung.

Genehmigen Sie etc.

II. Mitteilung an die Baudirektion und an die Justizdirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Isz)/20.06.2014]